

## **Gesamtprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang**

### **„Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester“**

**an der Fachhochschule Aachen und der RWTH Aachen**

**vom 8. November 2019**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 19. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 1. Februar 2018 (FH-Mitteilung Nr. 3/2018) hat der Fachbereich Bauingenieurwesen der FH Aachen folgende Gesamtprüfungsordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich der Prüfungsordnung	2
§ 2	Ziel des Studiums, Abschlussgrad	3
§ 3	Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums	3
§ 4	Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	3
§ 5	Prüfungsausschuss	3
§ 6	Wahl der Hochschulform und des Teilstudiengangs	4
§ 7	Prüfungen	4
§ 8	Ersthörerschaft/Zweithörerschaft	4
§ 9	Wechsel der Hochschulform oder des Teilstudiengangs	5
§ 10	Bachelorarbeit, Bachelorprüfung	5
§ 11	Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement, Gesamtnote	5
§ 11	Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen	5
	Studienverlaufsplan	6

## § 1

### Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung (PO) gilt für den Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester“ der FH Aachen und der RWTH Aachen und enthält Regelungen des gemeinsamen ersten Semesters sowie übergreifende Regelungen zur Fortsetzung des Studiums an einer der beiden Hochschulen. An der FH Aachen ist der Studiengang dem Fachbereich Bauingenieurwesen (FB 2) zugeordnet.
- (2) Diese Gesamtprüfungsordnung gilt ausschließlich in Verbindung mit den im Folgenden genannten Prüfungsordnungen:
  - **Bei Fortsetzung des Studiums im Teilstudiengang „Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester“ an der FH Aachen:** Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Bauingenieurwesen, Bauingenieurwesen mit Praxissemester, Bauingenieurwesen mit Auslandssemester, Bauingenieurwesen Double Degree (NUST), Bauingenieurwesen Dual und Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester im Fachbereich Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Aachen in der jeweils gültigen Fassung;
  - **Bei Fortsetzung des Studiums im Teilstudiengang „Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester“ an der FH Aachen:** Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Holzingenieurwesen, Holzingenieurwesen mit Praxissemester, Holzingenieurwesen mit Auslandssemester, Holzingenieurwesen Dual und Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester im Fachbereich Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Aachen in der jeweils gültigen Fassung.
  - **Bei Fortsetzung des Studiums an der RWTH Aachen:** Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Kooperations-Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester – Teilstudiengang Bauingenieurwesen Plus“ der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Für die im Rahmen des Studiengangs „Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester“ angebotenen Module des ersten Semesters (Mathematik 1, Orientierungsmodul, Seminar „Einblicke in das Bauingenieurwesen“, Modul „Interdisziplinäre Perspektive auf verantwortliche Technikentwicklung“, Wahlmodule „Datenverarbeitung im Bauingenieurwesen“) gilt ergänzend die Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Aachen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (4) Für die Fortsetzung des Studiums ab dem zweiten Semester gelten
  - an der FH Aachen die Rahmenprüfungsordnung (RPO) der FH Aachen sowie die entsprechenden Prüfungsordnungen laut Absatz 2 in ihrer jeweils gültigen Fassung;
  - an der RWTH Aachen die Übergreifende Prüfungsordnung (ÜPO) der RWTH Aachen sowie die entsprechende Prüfungsordnung laut Absatz 2 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## § 2

### Ziel des Studiums, Abschlussgrad

- (1) Der Studiengang „Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester“ besteht aus einem gemeinsamen ersten Semester an der FH Aachen und der RWTH Aachen sowie der Fortsetzung des Studiums an einer der beiden Hochschulen. Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Der Studiengang richtet sich an Studierende, die realistische Einblicke in Studiengänge des Bauingenieurwesens an beiden Hochschulformen wünschen, um ihre individuelle Studienentscheidung für eine Hochschulform treffen zu können. Die fachspezifischen Studienziele sind Bestandteil der Prüfungsordnungen entsprechend § 1 Absatz 2.

- (3) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht
  - bei Fortsetzung des Studiums an der FH Aachen der Fachbereich Bauingenieurwesen (FB 2) der FH Aachen den akademischen Grad „Bachelor of Engineering (B.Eng.)“,
  - bei Fortsetzung des Studiums an der RWTH Aachen die Fakultät für Bauingenieurwesen (Fak. 3) der RWTH Aachen den akademischen Grad „Bachelor of Science RWTH Aachen University (B.Sc. RWTH)“.

### **§ 3**

#### **Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester bei einem Studiumumfang von 240 Leistungspunkten (LP). Das Studium kann nur zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Der Studiengang ist modular aufgebaut, wobei das erste Semester als Orientierungssemester dient. Der entsprechende Studienverlauf im ersten Semester ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- (3) Im Anschluss an das Orientierungssemester entscheiden sich die Studierenden für eine Hochschulform und setzen das Studium gemäß § 1 Absatz 2 an der FH Aachen oder der RWTH Aachen fort.

### **§ 4**

#### **Allgemeine Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Studierenden werden im ersten Semester an der FH Aachen eingeschrieben. Für die Zugangsvoraussetzungen gilt § 6 RPO.
- (2) Ein Praktikum als Zugangsvoraussetzung zum Studium gemäß § 6 Absatz 1 RPO ist nicht vorgeschrieben. Jedoch sind im Rahmen des weiteren Studienverlaufs Praktika gemäß den jeweiligen Prüfungsordnungen (siehe § 1 Absatz 2) vorgesehen.

### **§ 5**

#### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die nach § 8 RPO zugewiesenen Aufgaben ist für die Module und Prüfungen des Orientierungssemesters der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Bauingenieurwesen an der FH Aachen zuständig. Für die Prüfungen des ersten Semesters im Sinne des § 7 Absatz 1 gelten alle Personen mit selbstständiger Lehrbefugnis als zu Prüferinnen und Prüfern der von ihnen gehaltenen Lehrveranstaltungen bestellt. Zu Zweitprüferinnen bzw. Zweitprüfern ihrer Fachgebiete gelten alle Personen als bestellt, die über eine selbstständige Lehrbefugnis verfügen und in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbstständige Lehrtätigkeit im Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester“ ausgeübt haben. Darüber hinaus kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Personen zu Erst- oder Zweitprüferinnen und -prüfern bestellen. Die Prüfenden benennen gegebenenfalls die Beisitzenden. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 8 und 9 RPO.
- (2) Bei einer Entscheidung über fachspezifische Fragen zu Modulen des Orientierungssemesters durch den Prüfungsausschuss des Fachbereichs Bauingenieurwesen der FH Aachen sind die Modulbeauftragten bzw. Lehrenden der RWTH Aachen der betreffenden Module zur Teilnahme an der Sitzung des Prüfungsausschusses einzuladen. Ist ihnen eine Teilnahme an der Sitzung nicht möglich, so ist eine entsprechende Stellungnahme anzufordern.

- (3) Im Übrigen sind für die Module ab dem zweiten Fachsemester die Prüfungsausschüsse gemäß den jeweils geltenden Prüfungsordnungen laut § 1 Absatz 2 zuständig.

## § 6

### Wahl der Hochschulform und des Teilstudiengangs

- (1) Zum zweiten Fachsemester entscheiden sich die Studierenden für eine Fortsetzung des Studiums an der FH Aachen im Teilstudiengang „Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester“ bzw. im Teilstudiengang „Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester“ oder an der RWTH Aachen im Teilstudiengang „Bauingenieurwesen Plus“. Die verbindliche Wahl der Hochschule und des jeweiligen Teilstudiengangs zum zweiten Semester erfolgt durch Rückmeldung bzw. Einschreibung bei derjenigen Hochschule, für die sich die Studierenden entschieden haben.
- (2) Für die Fortsetzung des Studiums ab dem zweiten Semester ist der Nachweis einer praktischen Tätigkeit vorgeschrieben. Die geforderten Inhalte und die Dauer der praktischen Tätigkeit sind den jeweiligen Prüfungsordnungen gemäß § 1 Absatz 2 zu entnehmen.
- (3) Für das Ablegen von Prüfungen ab dem zweiten Fachsemester gilt für den Teilstudiengang „Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester“ an der FH Aachen § 15 Absatz 5 der entsprechenden Prüfungsordnung sowie für den Teilstudiengang „Holzingenieurwesen mit Orientierungssemester“ an der FH Aachen § 15 Absatz 4 der entsprechenden Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Für die Fortsetzung des Studiums an der RWTH Aachen gilt § 3 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Kooperationsstudiengang „Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester“ – Teilstudiengang Bauingenieurwesen Plus der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen in der jeweils gültigen Fassung.

## § 7

### Prüfungen

- (1) Module können die in Anlage 1 beschriebenen modulbegleitenden Projekte enthalten, deren Umfang und Inhalt von der oder dem Modulverantwortlichen festgelegt werden. Die modulbegleitenden Projekte des ersten Semesters sind für alle Studierenden verpflichtend.
- (2) Zu einer Prüfung wird zugelassen, wer das gegebenenfalls als Prüfungsvorleistung geforderte modulbegleitende Projekt entsprechend Anlage 1 erbracht hat.
- (3) Prüfungen sind Modulabschlüsse und bestehen in der Regel aus einer schriftlichen Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung. Schriftliche Klausurarbeiten umfassen je nach Umfang des Moduls maximal vier Zeitstunden. Die genaue Bearbeitungszeit der Klausurarbeiten wird spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn bekanntgegeben. Eine mündliche Prüfung von bis zu 45 Minuten Dauer je Prüfling ist für jedes Modul möglich, wenn dies spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn bekanntgegeben wird. Andere Prüfungsformen wie schriftliche Ausarbeitungen (z. B. Hausarbeiten oder Berichte) und Seminarvorträge im vergleichbaren Umfang sind ebenfalls zulässig.
- (4) Prüfungen für Veranstaltungen des ersten Semesters werden mindestens zweimal pro Jahr angeboten. Vorlesungsbegleitende Teilprüfungen sind möglich.
- (5) Für die benoteten Module „Mathematik 1“ sowie „Interdisziplinäre Perspektive auf verantwortliche Technikentwicklung“ im ersten Semester, die durch eine Klausurarbeit geprüft werden, gelten die folgenden Regeln:

- a) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 21 RPO geregelt. Vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend (5,0)“ nach dem dritten Versuch einer Klausurarbeit kann sich der Prüfling einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen, wenn die Prüfung tatsächlich angetreten wurde und kein Täuschungsversuch vorlag. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend (4,0)“ oder „nicht ausreichend (5,0)“ als Ergebnis festgesetzt werden. Im Übrigen gilt § 17 Absatz 5 RPO.
- b) Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen, z. B. die erfolgreiche Bearbeitung und Abgabe von Übungsaufgaben oder die verpflichtende Teilnahme an Lehrveranstaltungen, sind der jeweiligen Modulbeschreibung sowie Anlage 1 zu entnehmen.
- (6) Das Orientierungsmodul, das Seminar „Einblicke in das Bauingenieurwesen“ sowie die Wahlmodule „Datenverarbeitung im Bauingenieurwesen“ des ersten Semesters schließen mit unbenoteten Leistungsnachweisen ab und werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweilige Art des Leistungsnachweises, z. B. die erfolgreiche Bearbeitung und Abgabe von Übungsaufgaben oder die verpflichtende Teilnahme an Lehrveranstaltungen, ist der jeweiligen Modulbeschreibung sowie Anlage 1 zu entnehmen.
- (7) Für Prüfungen ab dem zweiten Studiensemester ergeben sich die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen sowie die Regelungen für die Durchführungen der Prüfungen
- bei Fortsetzung des Studiums an der FH Aachen aus den entsprechenden Prüfungsordnungen (gemäß § 1 Absatz 2) sowie der RPO in ihrer jeweils gültigen Fassung,
  - bei Fortsetzung des Studiums an der RWTH Aachen aus der der entsprechenden Prüfungsordnung (gemäß § 1 Absatz 2) sowie der ÜPO in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§ 8**

### **Ersthörerschaft/Zweithörerschaft**

- (1) Die Einschreibung für das erste Fachsemester erfolgt an der FH Aachen. Für die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums ist während des ersten Semesters die parallele Einschreibung als Zweithörer an der RWTH Aachen erforderlich.
- (2) Ab dem zweiten Semester erfolgt die Einschreibung an der gewählten Hochschule. Eine parallele Einschreibung als Zweithörer an der jeweils anderen Hochschule ist auf Antrag möglich.
- (3) Sind bei Fortsetzung des Studiums an der RWTH Aachen ab dem zweiten Semester Prüfungsleistungen aus dem Orientierungssemester nachzuholen oder soll ein Verbesserungsversuch dieser Prüfungsleistungen durchgeführt werden, ist hierfür die parallele Zweithörerschaft an der FH Aachen erforderlich.

## **§ 9**

### **Wechsel der Hochschulform oder des Teilstudiengangs**

- (1) Ein Wechsel des Teilstudiengangs oder der Hochschulform innerhalb des gemeinsamen Studiengangs „Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester“ ist ausgeschlossen, wenn eine Prüfung im bisher gewählten Teilstudiengang endgültig nicht bestanden wurde.
- (2) Bei einem Wechsel in einen anderen Teilstudiengang innerhalb des Studiengangs „Bauingenieurwesen mit Orientierungssemester“ werden nach Maßgabe des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses die bereits erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, auch die Fehlversuche, übertragen.

## **§ 10 Bachelorarbeit, Bachelorprüfung**

Zulassung zur Bachelorarbeit, Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit, Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit, Kolloquium sowie das Ergebnis der Abschlussprüfung richten sich

- an der FH Aachen nach den Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der FH Aachen sowie den entsprechenden Prüfungsordnungen laut § 1 Absatz 2,
- an der RWTH Aachen nach den Regelungen der Übergreifenden Prüfungsordnung (ÜPO) der RWTH Aachen sowie der entsprechenden Prüfungsordnung laut § 1 Absatz 2.

## **§ 11 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement, Gesamtnote**

- (1) Die Urkunde und das Zeugnis werden von der Hochschule verliehen, an der das Studium ab dem zweiten Semester erfolgreich absolviert wurde.
- (2) Die Urkunde über den verliehenen akademischen Grad enthält die Angabe des Studiengangs, Teilstudiengangs sowie der gradverleihenden Hochschule. Die Urkunde wird von dem Dekan oder der Dekanin und von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden des gewählten Teilstudiengangs unterzeichnet und gesiegelt.
- (3) Im Diploma Supplement wird darauf hingewiesen, dass die Fortsetzung des Studiengangs ab dem zweiten Semester äquivalent zum Studiengang ohne vorgeschaltete Orientierungsphase bzw. an der RWTH Aachen äquivalent zum Studiengang ohne achtes Semester ist. Bei der Fortsetzung des Studiums an der RWTH Aachen wird das Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache vergeben.
- (4) Für die Inhalte des Zeugnisses, die Modalitäten der Zeugnisvergabe sowie die Berechnung der Gesamtnote gelten die Regelungen der entsprechenden Prüfungsordnungen laut § 1 Absatz 2.

## **§ 11 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) sowie in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Bauingenieurwesen an der FH Aachen vom 15. Mai 2019 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat der FH Aachen gemäß Beschluss vom 6. November 2019.

**Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 8. November 2019

Der Rektor  
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann



## Anlage 1

## Studienverlaufsplan

## Orientierungssemester

Modul-Nr.	Module und Studienfächer Bezeichnung	1. Sem.			SWS	LP	PE	Art des Pro- jektes	Prüfungsvor- leistung
		V	Ü	P					
214010	Mathematik 1	6	6	0	12	12	Pr	Hausübung	ja
214020	Orientierungsmodul: – Vorstellungstage – Seminar Studieren lernen – Begleitendes studentisches Mentoring	1	2	3*	6	6	uLN	Portfolio	ja
214030	Seminar „Einblicke in das Bauingenieurwesen“	0	0	2*	2	3	uLN	Hausübung	ja
214040	Interdisziplinäre Perspektive auf verantwortliche Technikentwicklung	4	0	0	4	6	1)		
	– Technik und Gesellschaft – Fortschritt: Zwischen Verantwortung und Wachstum	(2)	(0)	(0)	(2)	(3)	uLN	Hausübung	ja
	– Herausforderungen verantwortlicher Technikgestaltung in dynamischen Umwelten	(2)	(0)	(0)	(2)	(3)	Pr	–	nein
214050	Wahlmodule „Datenverarbeitung im Bauingenieurwesen“ (es muss 1 Modul absolviert werden)	2	2	0	4	3			
	– Programmieren mit Python	(2)	(2)	(0)	(4)	(3)	uLN	Hausübung	ja
	– Excel für Ingenieuraufgaben	(2)	(2)	(0)	(4)	(3)	uLN	Hausübung	ja
	<b>Summe Orientierungssemester</b>	<b>13</b>	<b>10</b>	<b>5</b>	<b>28</b>	<b>30</b>			

**Legende und Anmerkungen:**

SWS = Semesterwochenstunden, LP = Leistungspunkte (1 LP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden)

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, PE = Prüfungselement, Pr = Prüfung, uLN = unbenoteter Leistungsnachweis, \* = Anwesenheitspflicht gemäß Modulbeschreibung

- 1) Das Modul ist bestanden, wenn beide Lehrveranstaltungen unabhängig voneinander bestanden wurden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Prüfung für die Lehrveranstaltung „Herausforderungen verantwortlicher Technikgestaltung in dynamischen Umwelten“. Wird nur in einer von beiden Lehrveranstaltungen die Prüfungsleistung erbracht, muss in einem späteren Semester die noch fehlende Prüfungsleistung der anderen Lehrveranstaltung nachgeholt werden.